

ZH_OBERGERICHT NE130008 vom 11. Juli 2013

ZH Obergericht, 2013-07-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_NE130008

FR: ZH_OBERGERICHT NE130008 du 11 juillet 2013

IT: ZH_OBERGERICHT NE130008 del 11 luglio 2013

Erwägungen

E. 1

Der Kläger und Berufungskläger (im Folgenden: Kläger) reichte am 7. Juni 2012 als Pfandigentümer des Grundstückes Gemeinde C._____, Grundbuchblatt ..., Stockwerkeigentum, ... [Adresse] (155/1000 Miteigentum an GBBI ...) bei der Vorinstanz eine Lastenbereinigungsklage ein, mit der er die im Lastenverzeichnis vom 27. April 2012 aufgeführten Positionen 02-22 bestritt (act. 1 S. 2; act. 2/5 S. 5 f.). Gleichzeitig ersuchte er um die Aussetzung der Versteigerung gemäss Art. 141 SchKG bis zum Abschluss des Lastenbereinigungsverfahrens. Die Vorinstanz wies dieses Begehren ab und setzte dem Kläger Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses von Fr. 26'082.-- an (act. 3 S. 3). Darüber beschwerte sich der Kläger bei der Kammer, welche mit Beschluss und Urteil vom 9. Juli 2012 die Beschwerde abwies (act. 7 S. 7), so dass die Vorinstanz am 5. September 2012 nochmals Frist zur Leistung des genannten Kostenvorschusses ansetzte. Den Entscheid der Kammer zog der Kläger an das Bundesgericht weiter, welches mit Urteil vom 11. Februar 2013 (5A_664/2012) auf die Beschwerde nicht eintrat (act. 13 S. 6).

E. 2

Mit Verfügung vom 21. März 2013 setzte die Vorinstanz dem Kläger erneut Frist zur Leistung des Kostenvorschusses unter der Androhung an, dass sonst auf die Klage nicht eingetreten werde (act. 14 S. 3). Als der Kostenvorschuss nicht geleistet wurde, trat die Vorinstanz androhungsgemäss auf die Klage nicht ein und auferlegte dem Kläger die Entscheidgebühr in der Höhe von Fr. 13'000.-- (act. 18 S. 2).

E. 3

Der Kläger hat mit Eingabe vom 7. Juni 2012 die Lastenbereinigungsklage eingereicht (act. 1). Am 11. Juni 2012 hat die Vorinstanz das Gesuch um Aussetzung der Versteigerung vom 14. Juni 2012 abgewiesen und dem Kläger einen Kostenvorschuss von Fr. 26'082.-- auferlegt (act. 3 S. 3), welchen Entscheid der Kläger an die Kammer weitergezogen hat, die ihrerseits am 9. Juli 2012 entschied (act. 7). Nach Vorliegen dieses Entscheides hat die Vorinstanz am 5. September 2012 eine Nachfrist zur Leistung des Kostenvorschusses angesetzt (act. 8), der wegen des Weiterzuges ans Bundesgericht nicht geleistet wurde (act. 13). Als Folge des bundesgerichtlichen Entscheides vom 11. Februar 2013 (act. 13) erfolgte am 21. März 2013 eine weitere Nachfristansetzung durch die Vorinstanz (act. 14), was – als der Kostenvorschuss vom Kläger nicht geleistet worden war – zum angefochtenen Nichteintretensentscheid geführt hat (act. 18 S. 2 f.). Wie die Kammer in ihrem Entscheid vom 9. Juli 2012 (act. 7) festgehalten hat, war die Vorinstanz zur Entscheidung des Versteigerungsaufschubes nicht zuständig (act. 7 E. 6 S. 5), was auch das Bundesgericht im Entscheid vom 11. Februar 2013 bestätigt hat (act. 13 E. 2.1., 2.3.1). Die vorinstanzlichen Aufwendungen, die mit der Aufschubsproblematik im Zusammenhang

stehen, dürfen den Kläger daher nicht belasten, auch wenn er es war, der das Begehren fälschlicherweise beim Gericht statt beim Betreibungsamt gestellt hatte. Relevante Aufwendungen sind im vorinstanzlichen Verfahren daher nur diejenigen im Zusammenhang mit der Auferlegung des Kostenvorschusses. Unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 2 GerGebV (Zeitaufwand und Schwierigkeit des Falles) sowie § 10 Abs. 1 GerGebV (Entscheid ohne Anspruchsprüfung) ist die Entscheidgebühr für das vorinstanzliche Verfahren auf Fr. 2'000.-- herabzusetzen.

E. 4

Der Kläger hat im Verfahren vor der Kammer teilweise obsiegt, indem von seinen zwei Begehren (Gutheissung der Berufung/Nichtigerklärung des vorinstanzlichen Entscheides sowie vollumfängliche Streichung der Entscheidgebühr) das eine mit einer Reduktion von Fr. 13'000.-- auf Fr. 2'000.-- teilweise gutgeheissen wurde. Für das Verfahren vor der Kammer ist er deshalb zu einer ent-

- 9 - sprechend reduzierten Gerichtsgebühr (§ 4 Abs. 2, § 12 Abs. 1 GerGebV) von Fr. 1'500.-- zu verpflichten. Der Beklagten ist mangels Umtrieben keine Entschädigung zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.